

GESETZBLATT

465

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 6. Juli 1955	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
18. 5.55	Verordnung über die Behandlung von Anmeldungen und sonstigen Rechtshandlungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Erfindungs- und Warenzeichenwesens	465
9.6.55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	466
15. 6. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	467
29. 6.55	Anordnung zur Preisverordnung Nr. 367 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln. — Sonderregelung 1955 —	467
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	468

**Verordnung
über die Behandlung von Anmeldungen
und sonstigen Rechtshandlungen außerhalb der
Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet
des Erfindungs- und Warenzeichenwesens.**

Vom 18. Mai 1955

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Warenzeichen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und sonstigen Rechtshandlungen, die sich auf solche Anmeldungen und auf die Sicherung von Schutzrechten beziehen, dürfen nach vorheriger Anmeldung der Schutzrechte beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik nur dann vorgenommen werden, wenn die Genehmigung der nach § 2 hierfür zuständigen Dienststelle vorliegt.

(2) Sonstige Rechtshandlungen im Sinne dieser Vorschrift sind alle rechtserheblichen Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit der Anmeldung und Sicherung von Schutzrechten, insbesondere Einsprüche, Beschwerden, Nichtigkeits- oder Löschungsklagen und Berufungen.

§ 2

Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird erteilt

- a) für volkseigene und diesen gleichgestellte Betriebe und Institutionen und für staatliche Handelsorgane durch das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat oder durch das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft;
- b) für Privatunternehmen und Handwerksbetriebe durch das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft;
- c) für sonstige Privatpersonen durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen.

II.

Anmeldungen und sonstige Rechtshandlungen Volks* eigener oder diesen gleichgestellter Betriebe und Institutionen sowie staatlicher Handelsorgane

§ 3

Antrag

Zur Vorbereitung von Anmeldungen oder sonstigen Rechtshandlungen ist ein Antrag an das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat zu richten. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) bei Anmeldungen das Aktenzeichen und den Titel des beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen angemeldeten Schutzrechts sowie eine Abschrift dieser Anmeldung;
- b) die Angabe der Staaten, in denen die Vornahme der Anmeldung oder der sonstigen Rechtshandlung beabsichtigt ist;
- c) eine Begründung für die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Anmeldung oder der sonstigen Rechtshandlung.

§ 4

Genehmigungsverfahren

(1) Das Ministerium oder Staatssekretariat entscheidet über den Antrag nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit. Eine Ablehnung des Antrages ist zu begründen.

(2) Ist die Vornahme der Anmeldung oder der sonstigen Rechtshandlung genehmigt worden, so sind die erforderlichen Anträge und Unterlagen versandfertig an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen in Berlin einzureichen. Von dort werden sie an die zuständige Stelle weitergeleitet.

§ 5

Zahlungs- oder Devisenanträge

(1) Zahlungs- oder Devisenanträge sind an das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat zu richten. Dem Antrag sind die Gebühren- oder Kosten* rechnungen beizufügen.